

KERR

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der EG-Verordnung 2006/1907/EG (REACH)

Änderungsdatum: 29. September 2008

BEREICH 1

Produkt- und Firmenbezeichnung

1.1 Name des Produkts

GEL ETCHANT

1.2 Verwendung/Anwendungsgebiete:

Dentale Ätzpaste.

1.3 Firma (Name, Adresse und Info-Rufnummer)

Kerr Corporation

1717 West Collins Avenue

92867 Orange – CALIFORNIA (U.S.A.)

00-800-41-050-505

1.4 Notrufnummer (gemäß EG-Richtlinie 99/45/EG, Artikel 17)

+39.081.8508.325 (08.00-17.00 Uhr, Europäische Zeit, GMT+1)

E-Mail-Adresse: safety@kerrhawe.com

BEREICH 2

Mögliche Gefahren

2.1 Gefahrenklassifizierung (gemäß EG-Richtlinien 67/548/EWG und 99/45/EG)

Korrosiv.

2.2 Sonstige Gefahren

Keine.

BEREICH 3

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

(gemäß EG-Richtlinien 67/548/EWG, 99/45/EG und 2001/58/EG)

3.1 Gefährliche Bestandteile

GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE	%	GEFAHREN- SYMBOLE	RISIKO- SÄTZE	CAS-NR.	EINECS- Nr.
ortho-Phosphorsäure (H ₃ PO ₄)	36 - 39	C	34	7664-38-2	231-633-2

3.2 Sonstige, nicht gefährliche Bestandteile

Pigmente.

BEREICH 4**Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- 4.1 Behandlung bei Augenkontakt: Die Augen mindestens 15 Minuten lang mit Wasser spülen, dabei das untere und obere Augenlid gelegentlich heben. Einen Arzt aufsuchen.
- 4.2 Behandlung bei Hautkontakt: Sofort Haut mit viel Wasser reinigen. Einen Arzt aufsuchen.
- 4.3 Behandlung bei Einatmung: An die frische Luft bringen. Einen Arzt aufsuchen.
- 4.4 Behandlung bei Einnahme (Verschlucken): Kein Erbrechen einleiten. Viel Wasser reichen und einen Arzt aufsuchen.

BEREICH 5**Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

- 5.1 Geeignete Löschmittel: Keine; wird nicht als Brandgefahr betrachtet.
- 5.2 Unzulässige Löschmittel: Nicht zutreffend.
- 5.3 Besondere Maßnahmen zur Brandbekämpfung: Keine.
- 5.4 Ungewöhnliche Brand- und Explosionsgefahren: Keine.
- 5.5 Besondere Schutzausrüstung: Keine besondere.

BEREICH 6**Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

- 6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen: Die Vorsichtsmaßnahmen aus Bereich 8 übernehmen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Verschüttungen nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Regenerierung: Verschüttungen mit saugfähigem Material aufnehmen und in einem geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

BEREICH 7**Handhabung und Lagerung** (gemäß Artikel 5 der EG-Richtlinie 98/24/EG)

- 7.1 Hinweise zum sicheren Umgang: Den Kontakt mit Haut, Augen und Weichgewebe sowie unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden.
- 7.2 Vorsichtsmaßnahmen bei Brand oder Explosion: Bei hohen Temperaturen können sich toxische Dämpfe (Phosphorsäure und Phosphoroxide) bilden.
- 7.3 Lagerbedingungen: Bei Raumtemperatur lagern.
- 7.4 Empfohlene(r) Behälter: Die vom Hersteller bereitgestellten Originalbehälter.
- 7.5 Zusammenlagerungshinweise: Kontakt mit starken Ätzmitteln, Metallen, Sulfiden und Sulfiten vermeiden.
- 7.6 Umweltschutzmaßnahmen: Verschüttungen nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- 7.7 Sonstige Vorsichtsmaßnahmen: Vorschriftsmäßig und nach den üblichen Praktiken der persönlichen Hygiene und Sicherheit verwenden.

BEREICH 8	
Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstungen	
<i>8.1 Expositionsgrenzwerte:</i>	(H_3PO_4): <u>TWA/TLV</u> 0,25 ppm (1 mg/m ³); <u>STEL</u> : 0,75 ppm (3 mg/m ³)
<i>8.2 Maßnahmen zur Überwachung der Exposition</i>	
<i>8.2.1 Vorsichtsmaßnahmen:</i> (gemäß EG-Richtlinie 89/686/EWG und Artikel 4 der EG-Richtlinie 98/24/EG)	
Belüftung:	<u>Örtliche Abgasentlüftung:</u> Eine gute allgemeine Belüftung sollte ausreichen, um die in der Luft von nicht ausgehärtetem Material freigesetzten Dämpfe unter Kontrolle zu halten. <u>Besondere Belüftung:</u> Nicht erforderlich. <u>Mechanische (allgemeine) Belüftung:</u> Eine gute allgemeine Belüftung wird empfohlen. <u>Sonstige Belüftung:</u> Nicht erforderlich.
Atemschutz:	Kein besonderer.
Handschutz:	Undurchlässige Gummihandschuhe empfohlen.
Augenschutz:	Schutzbrille kann getragen werden.
Hautschutz:	Handhabung nach den üblichen Praktiken der persönlichen Hygiene und Sicherheit. Dies beinhaltet die Vermeidung unnötigen Kontaktes mit dem Produkt.
Sonstige Schutzausrüstung:	Besser einen Laborkittel tragen.
<i>Die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen sind indikativ und NICHT präskriptiv zu verstehen (89/656/EWG).</i>	
<i>8.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltexposition</i> Nicht zutreffend.	

BEREICH 9	
Physikalische und chemische Eigenschaften	
<i>9.1 Allgemeine Hinweise</i>	
<u>Erscheinungsbild:</u> Violettes Gel.	<u>Geruch:</u> Geruchlos.
<i>9.2 Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit</i>	
<u>pH:</u> 0,5 – 1,5 <u>Siedepunkt:</u> 100 °C <u>Flammpunkt:</u> Nicht zutreffend. <u>Brennbarkeit:</u> Nicht entzündlich. <u>Untere Explosionsgrenze:</u> Nicht zutreffend. <u>Obere Explosionsgrenze:</u> Nicht zutreffend. <u>Oxidationseigenschaften:</u> Keine. <u>Dampfdruck:</u> Nicht bekannt.	<u>Relative Dichte:</u> Nicht bekannt. <u>Spezifisches Gewicht:</u> 1,2 g/ml <u>Löslichkeit:</u> Löslich in Wasser. <u>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:</u> Nicht bekannt. <u>Vikosität:</u> Nicht bekannt. <u>Dampfdichte (Luft = 1):</u> Nicht bekannt. <u>Verdampfungsgrad (n-Butan = 1):</u> Nicht bekannt. <u>Schmelzpunkt:</u> Nicht bekannt.
<i>9.3 Sonstige Angaben (gemäß EG-Richtlinie 94/9/EG):</i>	
<u>Mischbarkeit:</u> Nicht verfügbar.	<u>Leitfähigkeit:</u> Ähnlich der von Wasser.
<u>Löslichkeit in Lipiden:</u> Nicht verfügbar.	<u>Gasgruppe:</u> Nicht zutreffend.

BEREICH 10**Stabilität und Reaktivität**

Stabilität: Stabil.

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Übermäßige Hitze.

10.2 Zu vermeidende Materialien (Unverträglichkeit): Starke Ätzmittel, Metalle, Sulfide und Sulfite.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Toxische Phosphorsäuredämpfe.

Sonstige Vorsichtsmaßnahmen:

Gefährliche Polymerisationsprodukte: Keine.

Sicherheitsrelevante Bedeutung einer Veränderung des physikalischen Erscheinungsbildes: Nicht bekannt.

Stabilisatoren: Das Produkt erfordert keine Stabilisierung.

BEREICH 11**Angaben zur Toxikologie**

KMR-Wirkungen (Karzinogenizität, Mutagenizität und Reproduktionstoxizität):

Keine.

Auswirkungen und Gefahren durch Augenkontakt: Korrosiv. Kann zu Rötung, Schmerzen und Augenbrennen führen.

Auswirkungen und Gefahren durch Hautkontakt: Korrosiv. Kann zu Rötung, Schmerzen und Verbrennungen führen.

Auswirkungen und Gefahren durch Einatmung: Das Einatmen ist unwahrscheinlich, solange das Produkt nicht verdunstet oder auf hohe Temperaturen erhitzt wird.

Auswirkungen und Gefahren durch Einnahme: Korrosiv. Kann zu Halsschmerzen und Verätzungen im Mund und Hals führen.

Auswirkungen nach andauerndem Kontakt: Kann zu Verätzungen der Atemwege führen; der Kontakt mit Weichgewebe kann zu Verätzungen führen.

Toxikokinetische Wirkungen: Nicht bekannt. Wirkungen auf Metabolismus: Nicht bekannt.

Toxikologische Daten zu Bestandteilen:

ortho-Phosphorsäure (H_3PO_4)	LD ₅₀ (oral Ratte)	1530 mg/Kg
---	-------------------------------	------------

BEREICH 12**Angaben zur Ökologie**

Das Produkt gilt nicht als umweltschädlich. Wenn es jedoch in großen Mengen in die Umwelt freigesetzt wird, kann es eine Änderung des pH-Wertes mit schädlichen Wirkungen auf Lebewesen in Gewässern bewirken.

12.1 Ökotoxizität: Nicht verfügbar.

12.2 Mobilität: Nicht verfügbar.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht verfügbar

12.4 Bioakkumulationspotenzial: Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT-Bewertung (Bewertung hinsichtlich Persistenz und Biotoxizität): Nicht verfügbar.

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen: Nicht verfügbar.

Aquatische Toxizitätsdaten zu Bestandteilen:

Keine.

BEREICH 13**Hinweise zur Entsorgung**

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

BEREICH 14**Angaben zum Transport**14.1 Seeschiffstransport (IMDG)

UN-Nummer: 1805 Klasse: 8 Verpackungsgruppe: III EMS-Nummer: F-A, S-B
Stauung/Trennung: Kategorie A; Begrenzte Menge: 5 L
Korrektur Versandname: Phosphorsäure in (wässriger/Gel-)Lösung.

14.2 Lufttransport (ICAO/IATA)

UN-Nummer: 2811 Klasse: 8 Verpackungsgruppe: III Labels: 8
Höchstmenge: 5 L (Passagierflugzeug); 60 L (nur Frachtflugzeug)
Begrenzte Menge: 1 L Korrektur Versandname: Phosphorsäure in (wässriger/Gel-)Lösung.

14.3 Straßen-/Eisenbahntransport (RID/ADR)

UN-Nummer: 2811 Klasse: 8 Verpackungsgruppe: III Kemler-Zahl: 80 Labels: 8
Begrenzte Menge: LQ7 (5 L/30 Kg für zusammengesetzte Verpackungen, 5 L/20 Kg für Trays).
Außenverpackung: Pappe (4G) für einfache und zusammengesetzte Verpackungen;
Korrektur Versandname: Phosphorsäure in (wässriger/Gel-)Lösung.

BEREICH 15 (Klassifizierung gemäß EG-Richtlinien 67/548/EWG und 99/45/EG)**Vorschriften**

Gefahrenkennzeichnung nicht erforderlich.

Dieses Produkt ist ein ausgenommenes medizinisches Gerät (Richtlinie 1999/45/EG, Artikel 1, Absatz 5g).

BEREICH 16**Sonstige Angaben**16.1 Risikosätze aller Bestandteile

34 Verursacht Verätzungen.

16.1.1 Sicherheitssätze aller Bestandteile

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

16.2 Quellen der für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verwendeten Eckdaten:

European Chemicals Bureau (ECB – www.ecb.jrc.it)

European chemical Substances Information System (ESIS - www.ecb.jrc.it/esis)

ACGIH (www.acgih.org)

NIOSH (www.cdc.gov/niosh/)

OSHA (www.osha.gov/)

EU (www.europa.eu/index_it.htm)

IARC (www.iarc.fr/)

NTP (www.ntp.niehs.nih.gov)

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft:

67/548/EWG:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
99/45/EG:	Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
2001/58/EG:	Zweite Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen (Artikel 14 der Richtlinie 99/45/EG) und für gefährliche Stoffe (Artikel 27 der Richtlinie
89/656/EWG:	Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 (1) der Richtlinie 89/391/EWG).
89/686/EWG:	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
94/9/EG:	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.
98/24/EG:	Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Änderungshistorie des Dokuments: Erstausgabe gemäß der EG-Verordnung 2006/1907/EG
(REACH)

VORSICHT: PRODUKT NUR FÜR DEN PROFESSIONELLEN GEBRAUCH

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren nach unserem besten Wissen und Gewissen auf aktuell verfügbaren Informationen über die korrekte Handhabung des Produktes unter normalen Bedingungen. Eine andere, in diesem Datenblatt nicht enthaltene Verwendung dieses Produktes zusammen mit anderen Prozessen/Verfahren obliegt der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie bezüglich Produktqualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck dar.